

Nutzungsbedingungen

für das Register der wirtschaftlichen Eigentümer

BMF-460100/0005-III/6/2019 vom 30. April 2019

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in geschlechtsspezifischer Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer gleichermaßen. Bei der Anwendung der Nutzungsbedingungen auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweilige geschlechtsspezifische Form anzuwenden.

1. Register und Registerbehörde

- 1.1. Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer (im Folgenden „**Register**“) ist das zentrale Register der Republik Österreich im Sinne der Artikel 30 und 31 der Richtlinie (EU) 2015/849 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, ABl. L I 2015/141, 73 (im Folgenden „**4. Geldwäsche-Richtlinie**“). Mittels Bundesgesetz über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG), BGBl. I Nr. 136/2017 idgF, wird die 4. Geldwäsche-Richtlinie in der Republik Österreich umgesetzt.
- 1.2. Registerbehörde ist der Bundesminister für Finanzen (im Folgenden „**Registerbehörde**“). Die Bundesanstalt Statistik Österreich und die Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind für das Register gesetzliche Auftragsverarbeiter im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, ABl. L I 2016/119, 1 (Datenschutz-Grundverordnung).

2. Vertragspartner

- 2.1. Vertragspartner sind die Republik Österreich (Bund), vertreten durch die Registerbehörde, p.A. Bundesministerium für Finanzen, Johannesgasse 5-5A, 1010 Wien, und ein Verpflichteter im Sinne des § 9 WiEReG, der Einsicht in das Register nimmt und/oder Meldungen als Parteienvertreter für Rechtsträger im Sinne des § 1 WiEReG abgibt (im Folgenden „**Verpflichteter**“) oder eine Person oder Organisation, die Einsicht bei Vorliegen eines berechtigten Interesses nimmt. Für Letztere gelten die für Verpflichtete enthaltenen Bestimmungen soweit anwendbar entsprechend.
- 2.2. Der Verpflichtete erklärt mit seiner Zustimmung zu diesen Nutzungsbedingungen, dass er Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 2 Bundesgesetz vom 8. März 1979, mit dem Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher getroffen werden (Konsumentenschutzgesetz - KSchG), BGBl. Nr. 140/1979 idgF, ist.

3. Benutzer

Benutzer sind natürliche Personen, die im Register im Namen und im Auftrag des Verpflichteten handeln (im Folgenden „**Benutzer**“). Der Verpflichtete hat die für ihn handelnden Benutzer von den jeweils gültigen Nutzungsbedingungen (insbesondere über die Punkte 9. bis 11.) in Kenntnis zu setzen, ihnen sämtliche daraus entstehenden Rechte und Pflichten zu überbinden und für deren Handlungen einzustehen. Der Verpflichtete hält die Republik Österreich für Schäden aufgrund von Handlungen der für ihn handelnden Benutzer schad- und klaglos.

Bei Vorliegen von Auslagerungs- oder Vertretungsverhältnissen, bei denen auf der Grundlage eines Vertrages der Auslagerungsdienstleister oder Vertreter als Teil des Verpflichteten anzusehen ist (Bspw. § 15 FM-GwG), ist der Auslagerungsdienstleister oder Vertreter berechtigt, im Rahmen des gegenständlichen Vertrages über den Unternehmensserviceportal-Zugang des Verpflichteten Einsicht in das Register zu nehmen. Zu diesem Zweck kann der Verpflichtete verantwortliche Personen des Auslagerungsdienstleisters oder Vertreters als Benutzer iSd dieser Bestimmung im Unternehmensserviceportal anlegen.

4. Voraussetzungen für die Nutzung

- 4.1. Voraussetzung für die Nutzung des Registers ist die Teilnahme am Unternehmensserviceportal des Bundes (im Folgenden „**USP**“), welches unter der Adresse www.usp.gv.at im Internet abrufbar ist. Soweit der Verpflichtete die entsprechenden Berechtigungen aufweist (siehe Punkt 4.2.), kann er bzw. ein von ihm berechtigter Benutzer nach der Anmeldung im USP auf das daran angebundene Verfahren „WiEReG Management System“ zugreifen und das Register nutzen. Hinsichtlich der Nutzung des USP gilt die USP-Nutzungsbedingungenverordnung, BGBl. II Nr. 34/2016 idgF.
- 4.2. Der Verpflichtete bzw. die für ihn handelnden Benutzer können nur dann auf das Register bzw. das dem USP angebundene Verfahren „WiEReG Management System“ zugreifen, wenn der Verpflichtete zur Einsicht in das Register berechtigt ist. Die Berechtigung wird automatisationsunterstützt erteilt, sofern Daten zur genauen Feststellung der Einstufung der Verpflichteten gemäß Abs. 1 Z 1 bis 10 und 12 bis 14 WiEReG aus dem Unternehmensregister übermittelt werden können, bereits dem Unternehmensserviceportal zur Verfügung stehen oder von den zuständigen Aufsichtsbehörden übermittelt werden. Liegen diese Daten nicht vor, hat sich der Verpflichtete an die für ihn zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden, welche auf Antrag die Berechtigung für die Einsicht in das Register erteilen kann.
- 4.3. Für besondere Nutzungsarten ist die Entrichtung eines jährlichen pauschalen Nutzungsentgeltes vorausgesetzt (siehe Punkt 5.1. Buchstabe c).
- 4.4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des WiEReG in der jeweils geltenden Fassung.

5. Nutzungsarten und -entgelte

- 5.1. Im Register sind – abhängig von der jeweiligen Berechtigung – grundsätzlich die folgenden Nutzungsarten möglich:
- a. Einsicht durch den Verpflichteten mittels einfacher Auszüge gemäß § 9 Abs. 4 WiEReG (im Folgenden „**einfache Auszüge**“) über aktuelle oder historische Daten;
 - b. Einsicht durch den Verpflichteten mittels erweiterter Auszüge gemäß § 9 Abs. 5 WiEReG (im Folgenden „**erweiterte Auszüge**“) über aktuelle oder historische Daten;
 - c. Vornahme von Meldungen als Parteienvertreter für Rechtsträger im Sinne des § 1 WiEReG. Hierfür ist die Entrichtung eines jährlichen pauschalen Nutzungsentgeltes erforderlich; sowie
 - d. Einsicht durch natürliche Personen und Organisationen bei Vorliegen eines berechtigten Interesses, wenn die Einsichtsberechtigung gemäß § 10 WiEReG hinsichtlich eines bestimmten Rechtsträgers erteilt wurde.
- 5.2. Für die in Punkt 5.1. genannten Nutzungsarten ist vom Verpflichteten ein die Verwaltungskosten deckendes Nutzungsentgelt zu entrichten. Die Höhe des Nutzungsentgeltes für die jeweilige Nutzungsart bestimmt sich nach der Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Festlegung der Nutzungsentgelte für die Nutzung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer (WiEReG-NutzungsentgelteV) BGBl. II Nr. 77/2018 in der jeweils geltenden Fassung. Nutzungsentgelte für die Nutzung des Registers unterliegen nicht der gesetzlichen Umsatzsteuer.

6. Jährliche pauschale Nutzungsentgelte

- 6.1. Die Entrichtung eines jährlichen pauschalen Nutzungsentgeltes berechtigt den Verpflichteten maximal für die Dauer eines Jahres, gerechnet ab 00:00 Uhr des Tages, an das jährliche pauschale Nutzungsentgelt vollständig entrichtet wurde, wobei dieser Zeitraum (außer im Falle des Punktes 6.2., zweiter Satz, zweiter Fall) mit Ablauf seines letzten Tages endet,
- a. zur Einsicht in das Register mittels einer bestimmten Anzahl von einfachen Auszügen und erweiterten Auszügen (im Folgenden „**Kontingent**“), jeweils über aktuelle oder historische Daten, wobei sich die konkrete Höhe des inkludierten Kontingents nach der jeweiligen vom Verpflichteten gewählten Pauschale bestimmt; und
 - b. zur Vornahme von Meldungen als Parteienvertreter für Rechtsträger im Sinne des § 1 WiEReG.
- 6.2. Einen Monat vor Ablauf des aktuellen Nutzungszeitraums oder dann, wenn der Verpflichtete zumindest 85 Prozent seines Kontingents verbraucht hat, wird der Verpflichtete entsprechend informiert. Der Verpflichtete kann nach Eingang des Informationsschreibens bereits vor Ablauf des aktuellen Nutzungszeitraums oder vor Verbrauch seines aktuellen Kontingents ein weiteres jährliches pauschales Nutzungsentgelt entrichten. In diesem Fall beginnt der neue Nutzungszeitraum, wenn der aktuelle Nutzungszeitraum durch Zeitablauf

endet oder das inkludierte Kontingent vollständig verbraucht ist, abhängig davon, welcher Fall früher eintritt. Gleichzeitig damit endet der aktuelle Nutzungszeitraum.

- 6.3. Nach dem Ende des jährlichen Nutzungszeitraums kann ein nicht ausgenütztes Kontingent nicht mehr verwendet werden. Bei Beantragung eines beliebigen neuen Kontingentes wird ein nicht ausgenütztes Kontingent auf dieses übertragen und kann weiter verwendet werden (§ 2 Abs. 3 NutzungsentgelteV). Die Übertragung eines inkludierten Kontingents oder sonstiger dem Verpflichteten im Register zukommenden Berechtigungen auf Dritte ist zudem in den Fällen des Punktes 6.4. möglich. Die Barablöse eines inkludierten Kontingents ist ausgeschlossen.
- 6.4. Der Verpflichtete kann ein inkludiertes Kontingent auf seinen Nachfolgerechtsträger im Sinne des Bundesgesetzes über die Umwandlung von Handelsgesellschaften (UmwG), BGBl. I Nr. 304/1996 idgF, und auf eine neue (Aufspaltung zur Neugründung) oder übernehmende Gesellschaft (Aufspaltung zur Aufnahme) im Sinne des Bundesgesetzes über die Spaltung von Kapitalgesellschaften (SpaltG), BGBl. I Nr. 304/1996 idgF, übertragen. Zur Inanspruchnahme dieses Rechts hat der Verpflichtete die Registerbehörde zu kontaktieren.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Die Bezahlung der Nutzungsentgelte erfolgt ausnahmslos auf elektronischem Wege durch das dem Register angebundene Zahlungssystem der Wirecard Central Eastern Europe GmbH per
- a. Kreditkarte;**
 - b. eps-Online-Überweisung (siehe <http://www.eps-ueberweisung.at/>) oder**
 - c. Lastschriftverfahren** bei jährlichen pauschalen Nutzungsentgelten ab 600 Euro
- 7.2. Bereits entrichtete jährliche pauschale Nutzungsentgelte können gemäß § 17 Abs. 1 Z 4 WiEReG nicht rückerstattet werden.
- 7.3. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Wirecard Central Eastern Europe GmbH.

8. Nutzungsrechte

- 8.1. Die Einsicht in das Register ist nur nach Maßgabe der Bestimmungen des WiEReG und nur für eigene Zwecke gestattet. Insbesondere ist es untersagt, Einsicht in das Register für die Zwecke Dritter, einschließlich Beteiligungsunternehmen und verbundene Unternehmen im Sinne des § 228 Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch – UGB), dRGBL. S 219/1897 idgF, zu nehmen.
- 8.2. Zulässig ist eine Weitergabe von Auszügen und der darin enthaltenen Informationen lediglich aus dem folgenden Gründen:
- a. Im Falle der Anwendung der Sorgfaltspflichten von Verpflichteten gemäß § 11 Abs. 2 WiEReG bei der eine Weitergabe des Auszugs an Kunden notwendig ist (zB durch

Rückfrage bei Kunden, dass keine von dem erweiterten Auszug abweichenden Kontrollverhältnisse oder Treuhandbeziehungen bestehen).

- b. Im Falle der Ausführung der Sorgfaltspflichten durch Dritte darf der Dritte die Informationen und die Auszüge dem betreffenden Verpflichteten übermitteln (zB § 13 Abs. 1 FM-GwG).
 - c. Im Falle von Auslagerungs- oder Vertretungsverhältnissen, bei denen auf der Grundlage eines Vertrages der Auslagerungsdienstleister oder Vertreter als Teil des Verpflichteten anzusehen ist, darf der Auslagerungsdienstleister oder Vertreter dem Verpflichteten die Informationen und die Auszüge übermitteln (zB § 15 FM-GwG).
 - d. Im Rahmen des Informationsaustausches innerhalb der Gruppe für die Zwecke der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (z.B. § 24 Abs. 5 FM-GwG) ist die Weitergabe entsprechender Informationen und Auszüge zulässig.
- 8.3. Die Verwertung jedweder aus dem Register erlangten Informationen, auch die Bearbeitungen hiervon, insbesondere deren Veräußerung, Zugänglichmachung gegenüber Dritten oder deren Weiterverarbeitung in körperlicher oder unkörperlicher mit dem Zweck, die Weiterverarbeitung zu verwerten, ist untersagt. Der Verpflichtete haftet der Republik Österreich für einen allfälligen ihr durch eine diesen Nutzungsbedingungen widersprechende Verwertung von Informationen entstandenen Schaden.

9. Datenschutz

Der Verpflichtete nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die unberechtigte Weitergabe der im Register geführten Informationen gegen die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl. Nr. I 165/1999 idgF, sowie allfälliger Nachfolgeregelungen verstoßen kann. Auf die entsprechenden Strafbestimmungen wird hingewiesen.

10. Finanzvergehen

Es wird auf § 15 Abs. 3 und 4 WiEReG hingewiesen, wonach sich eines Finanzvergehens schuldig macht, wer vorsätzlich unbefugt in das Register Einsicht nimmt oder Datensätze, die mit einer Auskunftssperre gekennzeichnet sind, an Dritte weitergibt.

11. Verfügbarkeit

Das Register ist grundsätzlich 24 Stunden täglich erreichbar. Insbesondere kann es jedoch in Fällen höherer Gewalt, wozu auch Arbeitskampfmaßnahmen zählen, zu Einschränkungen der Leistungen von Netzbetreibern oder, bei Reparatur- und Wartungsarbeiten, zu Einschränkungen oder Unterbrechungen der Verfügbarkeit des Registers kommen. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass Informationen im Register nicht, fehlerhaft oder unvollständig angezeigt werden. Die laufende Verfügbarkeit des Registers kann daher nicht garantiert werden.

12. Gewährleistung und Haftung

Der Verpflichtete nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die im Register enthaltenen und von den Rechtsträgern iSd § 1 Abs. 2 WiEReG gemeldeten Daten von der Registerbehörde nicht auf deren Richtigkeit, Aktualität oder Vollständigkeit überprüft werden. Das Register soll lediglich den Ausgangspunkt für die Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer der Kunden des Verpflichteten bieten.

Verpflichtete dürfen sich aufgrund der Bestimmung des § 11 Abs. 1 WiEReG bei der Anwendung ihrer Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden nicht ausschließlich auf die im Register enthaltenen Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer eines Rechtsträgers verlassen.

Bei der Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer auf Basis von vollständigen erweiterten Auszügen gemäß § 11 Abs. 2 WiEReG muss der Verpflichtete sich durch Rückfrage bei seinem Kunden vergewissern, dass keine von dem erweiterten Auszug abweichende Kontrollverhältnisse oder Treuhandschaftsbeziehungen bestehen.

Der Verpflichtete nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass sich die im Register enthaltenen Daten über das wirtschaftliche Eigentum unabhängig vom Register jederzeit ändern können und daher die im Register enthaltenen Daten allenfalls nicht aktuell und vollständig sind. Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der im Register enthaltenen Informationen wird daher von der Republik Österreich keine Gewähr geleistet oder Haftung übernommen.

Sonstige Rechtsansprüche, die sich aus der Verwendung abgerufener Informationen ergeben, können gegenüber der Republik Österreich ebenfalls nicht abgeleitet werden. Insbesondere wird die Gewährleistung und Haftung für Auszüge im Sinne des Punktes 5.1., insbesondere für deren Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit, Eignung für einen bestimmten Zweck und Schadsoftwarefreiheit, soweit dies gesetzlich zulässig ist, ausgeschlossen.

13. Gerichtsstand, Rechtswahl

13.1. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und kollisionsrechtlicher Bestimmungen.

13.2. Für sämtliche Streitigkeiten wird das dem Streitwert nach zuständige Gericht für Handelssachen in Wien für ausschließlich zuständig erklärt.

14. Änderungen der Nutzungsbedingungen

Änderungen dieser Nutzungsbedingungen werden jeweils einen Monat vor deren Verwendung im Register kundgemacht und werden für den einzelnen Verpflichteten, die ein jährliches pauschales Nutzungsentgelt entrichtet haben, erst durch die Annahme der geänderten Nutzungsbedingungen durch die neuerliche Entrichtung eines jährlichen pauschalen Nutzungsentgeltes wirksam.

15. Schlussbestimmungen

15.1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen nichtig oder unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke bestehen, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen nicht. Die

Vertragsparteien werden jedoch in einem solchen Fall versuchen, die betreffende Bestimmung durch eine dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder unvollständigen Bestimmung entsprechend wirksame zu ergänzen.

- 15.2. Die Anwendbarkeit allfälliger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Verpflichteten auf das gegenständliche Vertragsverhältnis, wird ausdrücklich ausgeschlossen.